

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

I. Die Remuslegende

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

I.

Die Remuslegende.*)

Der Zwilling Bruder des Gründers der Stadt Rom ist eine seltsame 1
 Bildung. Wie alle Sage Personification ist, so verwandelt sich
 ihr mit einer gewissen Nothwendigkeit die Gründung in den Gründer;
 ein Doppelgründer aber für eine als Einheit empfundene Institution
 ist ein innerer Widerspruch. Doch wird die Regel insofern durch die
 Ausnahme bestätigt, als des Romulus Doppelgänger nur erscheint um
 dagewesen zu sein und die Legende sich seiner schleunigst wieder
 entledigt. Um so mehr ist die Frage berechtigt, auf welchem Wege
 diese Zweieitsidee in die Ursprungsgeschichte gelangt ist und ob
 sie zu dem ältesten Bestand der Erzählung gehört oder aus irgend
 einem Grunde nachträglich eingefügt worden ist.

Die Masse der Zeugnisse, wenn man den aus dem Alterthum
 übrig gebliebenen Aeusserungen der Schriftsteller und Dichter über
 das stadtgründende Zwillingpaar diesen Namen beilegen will, ist bei
 Schwegler in vollem Umfang zusammengeschichtet und auch einiger-
 massen gesichtet. Diese Zusammenstellung soll hier nicht wiederholt
 werden; *de Remo et Romulo* noch einmal zu vernehmen muthet schon
 an sich dem Leser genug zu. In der That reducirt sich das schrift-
 stellerische Material, welches für die Feststellung der hier zu er-
 wägenden Legende und ihrer Entwicklung von Belang ist, auf einen
 verhältnissmässig geringen Bestand. Noch weniger ist es meine Ab-
 sicht den quasi-historischen oder mythologischen Erklärungsversuchen
 der Zwillingssage nachzugehen, wie sie zum Beispiel früher Schwegler
 und neuerdings in den Beiträgen Rubino versucht haben. Wenn ich
 nicht irre, sind nirgends weder die Abwandlungen richtig gefasst
 noch ist der Gedankenkreis, dem die Legende mit ihren Wandelungen
 entstammt, getroffen worden¹⁾; und wie beim Räthselrathen überhaupt

*) [Hermes 16, 1881 S. 1—23. Vgl. Trieber, Die Romulussage im Rhein.
 Mus. f. Philol. 43, 1888 S. 569 ff.; Pais, *Storia di Roma* I, 1, 1898 S. 208 ff.; Christ,
 Sitz.-Ber. der Bayer. Akademie 1905 S. 116 ff.]

1) Die Annahme Schweglers, dass die Zweieit der Laren zu den Zwilling-
 gründern geführt hat, wird unter allen Umständen abzuweisen sein, da der poli-

2 tritt an die Stelle der Polemik mit Recht der Versuch eine durch sich selbst überzeugende Lösung zu finden.

Dass bereits um die Zeit der Samnitenkriege die Legende von Roms Gründung den Grundzügen nach fertig war und namentlich damals schon Remus neben Romulus stand, ist nicht nur wahrscheinlich, sondern positiv zu erweisen. Oft, und mit vollem Recht, ist dafür geltend gemacht worden, dass im J. 458 d. St. die curulischen Aedilen Cn. und Q. Ogulnius am Lupercal auf dem Palatin das Erzbild der die stadtgründenden Zwillinge säugenden Wölfin aufstellten¹.

3 Ungefähr um dieselbe Zeit, vielleicht noch einige Decennien früher, ist die campanisch-römische Silbermünze mit der Aufschrift *Romano*

tische Begriff des Königs und der sacrale des Lar weit aus einander liegen. Dem König entspricht im Götterkreis der Mars, später der Jupiter; dieser ist nie verdoppelt worden, und die Verdoppelung des Mars knüpft an Romulus und Tatius an, nicht an Romulus und Remus. Wäre aber auch jene Gleichung des Laren- und des Königsbegriffs richtig, so würde die Frage durch diese Antwort nur zurückgeschoben sein; man würde dann abermals fragen müssen, wie die römische Anschauung dazu gelangt ist den göttlichen Repräsentanten des Königthums zu verdoppeln.

1) Liv. 10, 23: *Eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt, quorum bonis multatis ex eo quod in publicum redactum est . . . ad ficum ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt.* Dass das Bild am Lupercal stand, sagt Dionysios 1, 79: τὸ δὲ ἄντρον . . . τῷ Παλλατίῳ προσφοδομημένον δεικνύται κατὰ τὴν ἐπὶ τὸν ἱππόδρομον φέρονσαν ὁδὸν καὶ τέμενός ἐστιν αὐτοῦ πλησίον, ἔνθα εἰκὼν κεῖται τοῦ πάθους λέζαυα παιδίοις δυοὶ τοῖς μαστοῖς ἐπίσχονσα χαλκᾷ ποιήματα παλαιᾶς ἐργασίας, und ebenso unterscheidet Plinius h. n. 15, 18, 77 die ehemalige *ficus ruminalis* in *Lupercali miraculo ex aere iuxta dicato* von dem andern Feigenbaum in *comitio, quae colitur in memoriam eius* (des Baums in *Lupercali*), *tamquam in comitium sponte transisset.* Auch Livius muss an den Palatin gedacht haben da er 1, 4 die Wanne mit den Kindern da aussetzen lässt, *ubi nunc ficus ruminalis est.* Dies ist allerdings insofern incorrect, als die wirkliche *ficus ruminalis* auf dem Comitium stand, wohin sie nach der späteren Fabelung von ihrem ursprünglichen Platz am Lupercal durch die Wunderthat des Attus Navius versetzt worden war. Aber da füglich bei Gelegenheit des Weihgeschenke seine Quelle jenes Urfeigenbaums gedacht haben kann, so erklärt sich Livius Versehen leicht. Wenn andererseits Fabius die Beziehung der *ficus ruminalis* auf die Zwillingsfabel noch nicht gekannt hat und diese zuerst bei Ennius erscheint (röm. Forsch. 2, 11), so hat vermuthlich eben dieser auch die Verdoppelung des Feigenbaums und das Wunder des Navius aufgebracht und kann im fünften Jahrhundert das Abbild der Wölfin überall nur am Palatin aufgestellt worden sein. Hätte dasselbe auf dem Comitium gestanden, so würde sicher desselben in dieser Verbindung Erwähnung geschehen sein. — Dass das berühmte Erzbild der Wölfin auf dem Capitol früher am Lateran stand, ist jetzt erwiesen (Stevenson ann. dell' inst. 1877 p. 379f.); für den Platz des Standbildes der Ogulnier kann damit also überhaupt nicht argumentirt werden, selbst wenn die Identität beider Werke ausgemacht wäre, was sie bekanntlich keineswegs ist.

geschlagen worden, auf der dieselbe Handlung erscheint¹. Wahrscheinlich dieser Epoche, künstlerisch wie politisch der Blüthezeit Roms, und vielleicht zunächst der Einwirkung des campanischen Hellenismus gehört die Erfindung und Feststellung dieser schönen Gruppe an, welche von da an im Gebiet der Kunst das Symbol der gewaltigen Stadt geblieben ist.

Zu dem gleichen Ergebniss führt die Erwägung derjenigen griechischen Erzählungen über Roms Entstehung, welche nicht aus der römischen Litteratur in die griechische übergegangen sind. So weit darin nur von dem weiblichen oder dem männlichen Eponymus der Stadt, der *Ῥώμη* oder dem *Ῥώμος* berichtet wird, sind diese aus der blossen Kunde des Stadtnamens von Griechen entwickelten Figuren für die italische Ursprungssage ohne Bedeutung. Für diese kommen nur diejenigen griechischen Erzählungen in Betracht, welche nicht ohne die Einwirkung der einheimischen mündlichen Ueberlieferung entstanden sein können, oder vielmehr nur die eine Erzählung des Syrakusaners Kallias, des Zeitgenossen und Geschichtschreibers des Königs Agathokles von Syrakus († 289 vor Chr., d. St. 465). Auf ihn, bei dem sowohl seiner Heimath nach wie nach dem Gegenstand seiner Schriftstellerei eine gewisse Kunde römischer Dinge nicht befremden kann, gehen die folgenden Angaben zurück:

1. Dionysios 1, 72: *Καλλίας δὲ ὁ τὰς Ἀγαθοκλέους πράξεις ἀναγράφας Ῥώμην τινὰ Τρωάδα τῶν ἀφικνουμένων ἅμα τοῖς ἄλλοις Τρωσὶν εἰς Ἰταλίαν γήμασθαι Λατίνῳ τῷ βασιλεῖ τῶν Ἀβοργίνων καὶ 4 γεννῆσαι τρεῖς παῖδας Ῥώμον καὶ Ῥωμύλον καὶ οἰκίσαντας δὲ πόλιν ἀπὸ τῆς μητρὸς αὐτῆ ἑθεσθαι τοῦνομα. So (mit Bezeichnung der Lücke) ist die Stelle im Urbinas überliefert (vgl. Ritschl opusc. 1, 533), während die übrigen Handschriften *δύο* für *τρεῖς* setzen und *καὶ* nach *Ῥωμύλον* nebst der Lückenbezeichnung weglassen; mehr als was im Urb. steht las auch Eusebius nicht, in dessen Auszügen aus Dionysios (wir besitzen sie sowohl in den griechischen Excerpten wie in der armenischen Uebersetzung p. 278 Schöne) diese Worte*

1) Cohen méd. cons. S. 347 Taf. 44, 18 [= Babelon monn. rép. Rom. 1 S. 13 n. 8]. Es giebt auch einen Sextans mit *Roma* und der gleichen Darstellung (Cohen S. 347 Taf. 71, 8 [= Babelon 1 S. 20 n. 20]). Beide Münzen sind zuletzt abgebildet und erläutert worden von Klügmann (ann. dell' inst. 1879 S. 42, mon. dell' inst. XI Taf. 3 N. 2, 3), zugleich mit den gleichartigen bildlichen Darstellungen späterer Zeit. Jene Silbermünze kann nicht vor das J. 416 fallen, in welchem die Römer sich in Campanien festsetzten, gehört aber nach Fuss, Gewicht (mein R. M.-W. S. 254) und Aufschrift zu der ältesten römisch-campanischen Prägung und ist wahrscheinlich nicht lange nach jenem Jahr geschlagen [vgl. Haebelin, *Zum Corpus numorum aeris gravis*, 1905 S. 21 und 40].

wiederkehren mit Weglassung von *τρεις*. Vollständig dagegen lag der Text demjenigen vor, aus dem Syncellus (p. 363 Bonn) die betreffende Stelle also wiedergegeben hat: *καὶ τεκεῖν αὐτῷ παῖδας τρεῖς, Ῥῶμον καὶ Ῥωμόλον καὶ Τηλέγονον, ὃν οἰκῆσαι ἐν ἄλλοις χωρίοις ἐλέγετο Ῥῶμον δὲ καὶ Ῥωμόλον παῖδας Λατίνου καὶ Ῥώμης τῆς Τρωάδος τὴν πόλιν κτίσαι*, wonach Ritschl a. a. O. die Lücke ausgefüllt hat durch die Worte: *Τηλέγονον. καὶ τοῦτον μὲν μεταναστῆναι, Ῥῶμον δὲ καὶ Ῥωμόλον ἔπομειναι*.

2. Festus u. d. W. Romam p. 269: *Caltinus Agathoclis Siculi qui res gestas conscripsit arbitratur e manu Troianorum fugientium Pio capto cuidam fuisse nomen Latino eumque habuisse coniugem Rhomam, a qua, ut Italia sit potitus, urbem quam condiderit (cond. q. die Hdschr.) Rhomam appellavisse*. Wenn hier Latinus selbst zum Troer gemacht wird, im Widerspruch mit Dionysios, der ihn als König der Aboriginer der troischen Gattin entgegenstellt, so liegt das Versehen ohne Zweifel bei dem römischen Epitomator, dem vermuthlich auch die falsche Benennung des Gewährsmanns zur Last zu legen ist.

3. Festus a. a. O.: *Galitas scribit, cum post obitum Aeneae imperium Italiae pervenisset ad Latinum Telemachi Circaequae filium isque ex Rhome suscepisset filios Romum Romulumque, urbi conditae in Palatio causam fuisse appellandae potissimum Rhomae [uxorem]*. Ohne Zweifel steckt in *Galitas* nicht *Clinias*, wie man wegen eines keinesweges congruenten vergilischen Scholions¹ annimmt, sondern *Callias*, und hat Festus Gewährsmann², durch die Corruptel des Namens an der ersten Stelle getäuscht, den Bericht des *Callias* zweimal angeführt. Die Erzählung stimmt mit den beiden vorhergehenden, so weit die drei sich decken, völlig überein.

4. Plutarch Rom. 2: *οἱ δὲ Ῥώμην θυγατέρα τῆς Τρωάδος ἐκείνης Λατίνῳ τῷ Τηλεμάχῳ γαμηθεῖσαν τεκεῖν τὸν Ῥωμόλον*. Bei dem

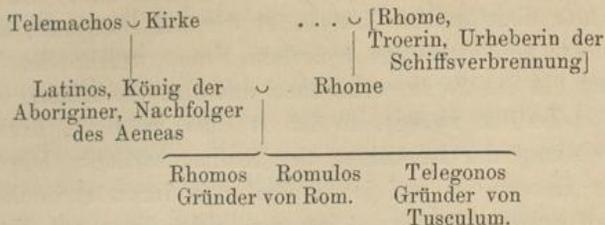
1) In den Fuldaer Scholien zur Aen. 1, 273 heißt es: *Clinias refert Telemachi filiam Roman nomine Aeneae nuptam fuisse, ex cuius vocabulo Romam appellatam*. Hier ist also die Rhome die Tochter, nicht die Schwiegertochter des Telemachos, die Gattin nicht des Latinus, sondern des Aeneas. *Clinias* kommt weiter nicht vor (Müller fragm. hist. 4, 366). Sollte *Callias* gemeint sein, so ist seine Erzählung bis zur Unkenntlichkeit entstellt; viel wahrscheinlicher aber ist es, dass der Name richtig überliefert ist und hier eine der zahlreichen von der römischen Legende unberührten griechischen Fabulirungen vorliegt.

2) Ohne Zweifel ist dies Varro, welcher dabei wesentlich den Alexander Polyhistor benutzt hat (Maass de Sibyllarum indicibus p. 34f.). Diesem wird er das eine *Callias*-Citat entnommen haben, das andere einem verschiedenen Gewährsmann.

belesenen Plutarch hat die Version des Kallias sicher nicht gefehlt, und sie kann nur in dieser Angabe enthalten sein. Da indess die Rhoma hier nicht selber Troerin ist wie bei Dionysios, sondern die Tochter der gleichnamigen troischen Frau, welche die Troerinnen veranlasst die Schiffe zu verbrennen und also die Männer zur Niederlassung in Latium zwingt, so ist es auch möglich, dass hier eine Ueberarbeitung der Erzählung des Kallias vorliegt. Die Verdoppelung der Rhoma ist auf jeden Fall nur durch chronologische Erwägungen herbeigeführt, sei es nun, dass diese von Kallias selbst oder in Rectification seiner Erzählung von einem Dritten angestellt worden sind. Ich möchte jener Annahme den Vorzug geben, da ein Schriftsteller dieser Art schwerlich nach dem Grundsatz erzählt hat, dass mythologische Frauen nicht altern¹.

1) Obwohl es zunächst für diese Untersuchung von keinem besonderen Belang ist, glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in der Epoche vor der Rückwirkung der römischen Schriftstellerei auf die griechische die Kunde von der römischen Ursprungssage ausser bei Kallias nirgends mit Sicherheit nachweisbar ist. Was Lykophron zwanzig bis dreissig Jahre nach dem Tode des Agathokles oder (wenn die schon von dem alten Scholiasten aufgestellte Annahme einer Interpolation zutrifft) ein in diesem Fall gewiss doch relativ alter Nachdichter bringt, enthält neben griechischen Legenden zwei Momente, welche sicher italischer Fabulirung angehören, die Boreigonen (Alex. 1253) und die Zwillinge, hier Söhne des Aeneas (Alex. 1232). — Der nicht viel jüngere Bericht des sogenannten Kephalos von Gergis (Dionys. 1, 49. 72; abweichend Festus p. 266) oder vielmehr des Hegesianax von Troas, welcher im J. 568 als Gesandter des Königs Antiochos von Troas mit den Römern verhandelte, kennt die Zwillinge mit ihren Namen ebenfalls als Söhne des Aeneas, neben zwei andern Askanio und Euryleon; überdies weiss derselbe vom Palatin (Festus a. a. O.). Dazu gehört drittens eine namen- und zeitlos bei Plutarch (Rom. 2) erhaltene Erzählung: hier sind Romulus und Romos Söhne des Aeneas von der Dexithea, der Tochter des Phorbas. — Niemand wird den Beweis antreten wollen, dass diese Erzählungen, die in der unmittelbaren Anknüpfung der Zwillinge an Aeneas auf eine gemeinschaftliche Grundlage hinweisen, die geringen aus der einheimischen Fabel übernommenen Momente gerade aus Kallias geschöpft haben; aber bemerkenswerth bleibt es immer, dass alle diese Momente, einschliesslich des Palatin, wiederkehren bei demjenigen Schriftsteller, welcher allem Anschein nach zuerst, und sicher aus mündlicher Ueberlieferung, Einzelheiten der römischen Legende in seine Version von Roms Entstehung verwebt hat. Wenn irgendwo, dürfen wir hier eine gewisse Vollständigkeit der Ueberlieferung voraussetzen und uns den Schluss gestatten, dass die älteren namhaften Schriftsteller, von denen uns über Roms Anfänge nichts erhalten ist, darüber nichts oder doch nicht abweichend berichtet haben. — Die seltsame Erzählung des *Προμαθίων τις* (bei Plutarch Rom. 2), in welcher mit der Zwillingensfabel die von der Erzeugung des Servius und von dem Gewebe der Penelope zusammengesponnen sind, ist ohne Zweifel ein spätgriechischer mit Benutzung römischer Annalen geschriebener Roman; schon dass der Verfasser

- 6 Fassen wir die Erzählung des Kallias zusammen, so lässt sie sich im Wesentlichen darstellen in der folgenden Stammtafel:



- Hervorgegangen ist sie offenbar aus einer doppelten Quelle. Sie lehnt sich in den Namen Latinos, Rhome und Rhomos sowohl wie in der Anknüpfung an Ilions Fall und die Schiffsverbrennung an die älteren zum Beispiel von Aristoteles mitgetheilten Fabeln griechischen Ursprungs; aber aus der einheimischen Erzählung stammen, wie die Aboriginer, so auch die Zwillinge und die Namensform Romulus. In welcher Weise diese disparaten und zum Theil sich ausschliessenden Elemente in einander gearbeitet waren, vermögen wir natürlich nicht zu erkennen; auch kommt für diese Untersuchung es darauf nicht an. Was wir von der Erzählung wissen, giebt, ebenso wie die gleichzeitigen Münzen und Kunstwerke, den positiven
- 7 Beweis, dass schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts die Gründungssage auf die Zwillinge gestellt gewesen, dieselbe also mindestens ein Jahrhundert älter ist als die Anfänge der römischen Litteratur im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Dennoch ergiebt die nähere Betrachtung der Erzählung, dass dieselbe ursprünglich von Romulus allein berichtet hat und Remus erst nachträglich eingefügt worden ist. Im Grossen und Ganzen passt die Legende ebenso gut auf den einen Romulus wie auf das Zwillingspaar; die Ersetzung desselben durch einen einzigen Marssohn würde keines ihrer wesentlichen Momente beschädigen; diejenigen Motive, die den zweiten Bruder voraussetzen, sind geringfügig und lose und, was die Hauptsache ist, weder nach der sacralen noch nach der politischen noch nach der localen Seite hin irgendwie fixirt.

In keiner sacralen Legende wird Remus genannt oder kommt das Zwillingspaar als solches zur Geltung. Denn dass die *Lemuria* (9. 11. 13. Mai) mit seinem Namen in Verbindung gesetzt werden¹,

einer 'italischen Geschichte' darin von den Königen von Alba und den Zwillingen berichtet, schliesst eine frühe Abfassungszeit aus.

1) Ovidius fast. 5, 479: *Romulus obsequitur lucemque Remuria dicit*. Porphyrio zu Horaz ep. 2, 2, 209: *putant lemores esse dictos quasi remulos a Remo, cuius occisi umbras frater Romulus cum placare vellet, Lemuria instituit id est parentalia*.

ist keine Legende, sondern etymologischer Einfall eines Philologen, der nach der Ableitung des letztern Wortes suchend darauf verfiel es als entstanden aus *Remuria* mit dem Namen des Remus zu verknüpfen — verkehrt in jeder Weise, denn wäre aus *Lemuria* ein Eigenname gleichsam als Eponymus entwickelt worden, so hätte er *Lemuris* oder *Lemur* lauten müssen; und das Gespensterfest steht zu der Katastrophe des Remus nicht in der geringsten Beziehung, so wenig wie jene 'geflickten Halbnaturen' in irgend einem Zug an den Bruder des Romulus erinnern. Was ein der Remussage entsprechendes Fest etwa sein könnte, eine Todtensühne, eine die Heiligkeit der Mauern symbolisirende Feier, davon meldet die Ueberlieferung nichts, und hier ist ihr Schweigen entscheidend.

Ebenso begegnet auf dem staatsrechtlichen Gebiet nirgends eine Anknüpfung an die Zwillingegründer. Uralte politische Doppelbildungen gab es genug, auch solche, auf welche die Zwillinge passend hätten bezogen werden können, wie zum Beispiel die *Tities*, *Rammes*, *Luceres priores* und *posteriores*; nie aber erscheint in solcher Verbindung der Name des Remus. Es sieht ganz so aus, als habe die conventionelle Geschichte, welche für all diese uralten Ordnungen die legendarische Erklärung gab, abgeschlossen vorgelegen, als Remus in den Sagenkreis eintrat.

Besonders auffallend ist es, dass die legendarische Topographie Romulus Höhle, Romulus Haus¹, Romulus Lanze zu zeigen vermag, aber von dem Bruder auch gar nichts weiss, abgesehen wiederum von gewissen nicht legendarischen, sondern philologisirenden Combinationen. So wird der *mons Cermalus* bekanntlich von Varro² als 'Bruderberg' erklärt; aber die gewaltsame Verkoppelung dieser beiden Wörter entstammt wieder dem etymologischen Prokrustesbett. Sie kann erst in Umlauf gekommen sein, als die Legende längst feststand; keineswegs ist aus dem Namen die Legende erwachsen, sondern vielmehr aus der Legende die widernatürliche Namensdeutung. — Nicht anders steht es mit der weiterhin zu erörternden *Remuria*, dem Grabe des Remus; die etymologische Anknüpfung an den Namen Remus ist ganz gleicher Art wie die des *Cermalus* an *germanus*. Dagegen haftet die Erzählung von Remus Ende, so viel

1) Natürlich ist die *casa Romuli* auch das Heim des Remus, so lange dieser lebt: *qua gradibus domus ista Remi*, sagt Properz 4, 1, 9, *se sustulit, olim unus erat fratrum maxima regna focus*. Aber ein eignes Heim giebt ihm keine Legende, und die Benennung ist, abgesehen von willkürlicher Dichtervariation, durchaus *casa Romuli*.

2) de l. Lat. 5, 54, wovon Plutarch Rom. 3 abhängig ist. Becker Top. S. 417. Die Form *Germalus* hat nie existirt.

wir wissen, an keinem bestimmten Punkt der palatinischen Stadtmauer, wie es doch zu erwarten war, wenn sie von der alten anschaulichen Erzählung ein integrierender Theil ist.

Wenn wir nun dazu übergehen, die Remusfabel in ihrer Entwicklung darzulegen, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass die Romuluslegende vorausgesetzt wird und nur diejenigen Momente eine besondere Erörterung finden, welche dem zweiten Zwilling eigen sind.

Den Namen *Rēmus* durch rationelle Ablautung aus *Rōma* und *Rōmulus* zu erklären ist ebenso unmöglich als ihn von diesen Worten zu trennen¹. Wenn die Griechen in der Regel² und ebenso die griechisch schreibenden Römer, wie namentlich Fabius Pictor, dafür *Ῥώμος* setzen, so beruht dies ohne Zweifel auf dem Vorgang der älteren Hellenen, die diese oder die entsprechende weibliche Namensform aus dem Stadtnamen entwickelten; es kann also diese Form zur Erklärung der lateinischen nicht herangezogen werden. Ist aber zu der Erzählung vom Romulus die Verdoppelung des Gründers erst später hinzugetreten, so ist es begreiflich, dass man den zweiten Namen durch eine einfache, aber unorganische Differenzirung des Hauptnamens gewann³. Dass man nicht *Remulus*, sondern *Remus* bildete, erklärt sich ebenfalls daraus, dass die Bildung *Romulus*, wie *Caeculus*, *Faustulus*, *Proculus*, *Siculus* (neben *Sicanus*), *Rutilus*, *patulus* einer Epoche angehört, wo das Suffix die hypokoristische Bedeutung noch nicht hatte, die Bildung *Remus* dagegen in die Zeit fällt, wo die Diminutivendung in ihrer späteren Geltung bereits bestand.

Die Legende, wie sie bis auf die Wiedereinsetzung des Numitor als König von Alba verläuft, enthält keinen wesentlichen Zug, durch den die Brüder geschieden würden; bemerkenswerth ist nur, dass von der Erstgeburt nirgends die Rede ist, wie denn auch in der

1) [Über die Namen Romulus und Remus vgl. W. Schulze, Zur Geschichte lat. Eigennamen 1904 S. 219. 579 ff.]

2) *Ῥώμος* bei griechischen Schriftstellern, zum Beispiel bei Strabon 5, 3, 2 p. 229. 230 (wo allerdings die Lesung schwankt) und bei dem Dichter Butas (bei Plutarch Rom. 21), darf als Indicium einer lateinischen Quelle betrachtet werden.

3) Denkbar ist es auch, dass der *ager Remurinus* wegen des Anklingens auf den Stadtnamen zu dieser Namenbildung die Veranlassung gegeben hat, das heisst, dass die für spätere Zeit nachweisbare Verknüpfung jener Oertlichkeit mit der Remuslegende so alt ist wie diese selbst. Aber die Form der Namenbildung ist dieser Annahme eben so wenig günstig wie das geringe Hervortreten jener Oertlichkeit in der Erzählung.

besseren Zeit die Folge *Remus et Romulus*¹ wenigstens ebenso häufig gefunden wird wie die den Späteren und uns geläufige. Nur dass Remus von den Hirten des Amulius gefangen wird und Romulus dann ihn befreit und den falschen König tödtet, wie schon Fabius den Hergang erzählte, ist eine alte pragmatisirende Vordeutung auf den weiteren Verlauf. Gegenüber treten sich die Brüder erst bei der Stadtgründung.

Zur Entscheidung stand nicht die Frage, wo die Stadt gegründet werden sollte; von einer Wahl des Orts weiss die alte Legende nichts, sondern die Stadtgründung auf dem Palatin versteht sich für sie von selbst. Dafür zeugt die Haltung der Vorgeschichte: hier war die heilige Höhle, in der die Wölfin die Zwillinge säugte, die eigentliche Geburtsstätte Roms; hier hatten nach Fabius Erzählung die Brüder die Heerden ihres Ahnen geweidet, während die feindlichen Hirten den Aventin inne hatten. Wenn die Sage in ihrer ursprünglichen Gestalt die Stadt des Remus anderswohin legen wollte, als wo nachher die Stadt des Romulus lag, so hätte sie dafür irgend eine Anknüpfung geboten; aber sie stellt vielmehr in Hinsicht der Oertlichkeit die Zwillinge schlechthin gleich.

So wenig wie von einer Wahl des Ortes weiss die Legende von einer Wahl des Herrschers. Dass die Söhne des Mars von Rechtswegen die Könige der Gemeinde sind, steht ihr von vorn herein ebenso fest, wie dass die Herrschaft nur von einem von ihnen ausgeübt werden kann. Nur darüber streiten die Brüder, wer die Stadt gründen und ihr von sich den Namen geben soll. So stellt Ennius den Hergang dar in dem berühmten Fragment. *Cupientes regni* holen die Brüder die Auspicien ein; es handelt sich darum, *utri magni victoria sit data regni: omnibus cura viris, uter esset induperator*; und ferner: *certabant urbem Romam Remoramne vocarent*. Ebenso lässt Hemina in der gleich zu erwähnenden Stelle die Brüder die Entscheidung finden *de regno*. Auch bei Livius beschliessen dieselben die Stadt zu gründen *in iis locis ubi expositi ubique educati erant*, das heisst auf dem Palatin, und die Götter werden, ganz wie bei Ennius, nur darüber gefragt, *qui nomen novae urbi daret, qui*

1) So im Sprichwort: *ut aiunt de Remo et Romulo* bei Cicero de leg. 1, 3, 8; bei Hemina in der S. 10 angeführten Stelle; bei Varro (Festus ep. p. 271 v. *ruminialis*); in den pränestinischen Fasten zum 23. Dec.; bei Diodor fr. 8, 3, 4. Donatus zu Terenz Adelph. 4, 1, 21: *falsum est quod dicitur intervenisse lupam Naevianae fabulae Alimonio Remi et Romuli, dum in theatro ageretur*. Die entgegengesetzte Folge bei Cicero de div. 2, 20, 45. c. 38, 80; Varro de l. L. 5, 54; Strabon 5, 3, 2 p. 229.

conditam imperio regeret. Noch nach Ovidius¹ wird nur gestritten, *moenia ponat uter.*

Um diesen Streit der Brüder richtig aufzufassen, wird es vor allen Dingen erforderlich sein, die staatsrechtlichen Normen zu finden, nach welchen die Frage zu entscheiden war. Diese Norm giebt kurz und bündig der älteste hiefür uns vorliegende annalistische Bericht, der des Cassius Hemina (fr. 11 Peter) aus dem Anfang des 7. Jahrh. d. St. Wem die Ausübung der Herrschaft zukommen soll, darüber haben die Brüder sich mit einander zu vertragen: *pastorum*
 11 *vulgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pararent* (Hdschr. *parent*) *inter se*, wo die Hinweisung auf die einträchtige und formlose Bestellung² offenbar den Zweck hat die hier nicht passende formale Volkswahl auszuschliessen. Dass den beiden gleich Berechtigten das Vergleichen anheimgegeben wird, entspricht durchaus dem Grundgedanken der römischen Magistratur, die nur durch sich selbst gebunden werden kann und bei der alle gleichberechtigten Ansprüche nicht etwa durch Eingreifen des Volks oder des Senats ausgeglichen werden, sondern entweder durch Uebereinkommen der Betheiligten ihre Lösung finden oder als sich einander aufhebend nicht zur Geltung kommen. Bei den späteren Schriftstellern tritt dieses staatsrechtliche Moment zurück, wenn sie auch nicht gerade sich damit in Widerspruch setzen³.

Mit dieser Auffassung der Rechtslage stimmt auch die republikanische Praxis, so weit diese hier zur Vergleichung herangezogen werden kann. Die Frage, welcher von mehreren Herrschern die höchste Gewalt auszuüben hat, wirft das Staatsrecht der Republik in derjenigen Form auf, dass erwogen wird, welchem der beiden Consuln es zukommt zuerst die Fasces zu nehmen. Allem Anschein nach gab es dafür eine rechtlich zwingende Regel nicht, sondern hatten die Collegen sich unter einander darüber zu vereinbaren; thatsächlich entschied das Alter, so dass der Jüngere dem Aelteren 'freiwillig' die Vorhand liess⁴. Gewiss haben die alten Annalisten,

1) fast. 4, 812.

2) Dafür ist *consentire* technisch, wie namentlich der berühmte *consensus universorum* im ancyranischen Monument 6, 14 lehrt (vgl. Staatsrecht 1, 696. 2, 844). Ebenso tritt in einem pisanischen Decret (Orelli 643 [C. I. L. XI 1421 = Dessau 140]) in Ermangelung eines förmlichen Gemeindebeschlusses der *consensus omnium ordinum* ein, und wo sonst in den Inschriften der *consensus civium* (so in der *laudatio* der Murdia Z. 17 Orelli 4860 [C. I. L. VI 10 230 = Dessau 8394]) oder *plebis* erscheint, handelt es sich immer um die 'öffentliche Meinung' im Gegensatz zu dem formalen Beschluss.

3) Nur Dionysios 1, 85 lässt die Brüder sich in die Mannschaften theilen.

4) Denn das besagen die Worte Ciceros (de re p. 2, 31, 55), dass bei Einfüh-

die das *inter se parare* der Königsbrüder forderten, eben diesen Vorgang im Sinn; nicht ohne Grund brauchen sie den für die derartige Uebereinkunft der Oberbeamten technisch feststehenden Ausdruck. Ja wir begegnen hier zuerst dem Moment, wobei die Figur des Remus für die Erzählung schlechthin unentbehrlich ist und dessen wegen also aller Wahrscheinlichkeit nach diese Gestalt in der Erzählung eingefügt worden ist. Dieses Moment aber passt nicht für die Monarchie, sondern nur für die Zueiherrschaft des römischen Freistaats *post reges exactos*. Die Frage, welche erst praktisch wurde, als es zwei Beamte *regio imperio* gab, wurde theoretisch in die Entwicklung des *regium imperium* selbst hineingezogen und dadurch verschärft, dass die Erzählung den beiden gleichberechtigten Herrschern auch gleiches Alter gab, so dass vom freiwilligen Rücktritt des Jüngeren keine Rede sein konnte; und eben darum hütete man sich auch wohl die Erstgeburt irgend wie hervorzuheben¹.

So weit erscheint die Legende durchsichtig und verständlich. Aber sehr auffallend ist es, dass die Entscheidung gefunden wird im Wege der Auspication, in einer ganz abnormen, ja dem Wesen dieser Institution widersprechenden Weise. Durch die Auspication rathen die Götter zu oder ab; der neue Beamte fragt in dieser Form, ob er sein Amt führen soll oder abdanken; der Gott sagt Ja oder sagt Nein. Nie geht eine solche Frage auf die Auswahl einer von mehreren Personen oder eines von mehreren Vorschlägen; für dergleichen

zung des Wechsels der Fasces der jüngere Consul Poplicola *suos ad* (*Sp. Lucretium*), *quod erat maior natu, lictores transire iussit*. Das Weitere s. Staatsrecht 1, 40.

1) Dieser Umstand legt besonders deutlich dar, dass diese Erzählung, wie alle besseren römischen Legenden, ihre Erfindung oder doch ihre Ausgestaltung durch juristische Allegorie erhalten hat. Gesetzt die Zwillinge wären in die Ursprungssage durch gewöhnliche Fabulirung gekommen, etwa um die Aussetzung und die Wiederfindung dramatischer zu coloriren, oder auch, was sich eher hören liesse, um einen Träger für die Erzählung vom Mauersprung zu gewinnen, so war, wenn der Dichter dann zur Bestellung des Königs kam und nur einen König hinstellen wollte, dies auf dem einfachen Wege zu erreichen, dass das Recht der Erstgeburt betont und danach das Anrecht dem erstgeborenen Zwilling zugeschrieben ward. Hier ist es mit Händen zu greifen, dass die Schwierigkeiten, welche das Vorhandensein zweier gleich berechtigter Anwärter der Herrschaft mit sich führte, von dem Urheber der Erzählung nicht zufällig übernommen worden sind, sondern er mit Bedacht die Doppelauspication herbeigeführt hat. Allerdings kam ihm dabei zu Statten, dass die *reverentia aetatis*, auf welcher ursprünglich der consularische Wechsel beruhte, nicht einen bloss formellen, sondern einen fühlbaren Altersunterschied fordert, und, wenn ein analoger Fall unter dem consularischen Regiment eintrat, so lange die massgebenden Momente noch lebendig wirkten, wahrscheinlich auch ein Götterspruch die Entscheidung gegeben haben würde.

Antworten reichte die Zeichensprache der Vögel nicht aus und wo sie nothwendig wurden, griff man zum Loose. Dies sollte man viel
 13 mehr hier erwarten; denn wenn auch in Betreff des Vortritts beim Consulat des Looses nicht ausdrücklich gedacht wird, so tritt dies doch in allen sonst vergleichbaren Fällen ohne Ausnahme ein¹.

Es würde eine Ausrede sein, wenn man das Eintreten der Auspication erklären wollte durch die besondere Wichtigkeit des Acts; das Loos ist auch Götterspruch und die Grenzen beider Erkundungsformen des Götterwillens sind nicht die des ordentlichen und des Bagatellverfahrens. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die Auspication an dieser Stelle sich in der Legende fand, bevor die Zwillinge in dieselbe eingeführt wurden, und dass man die den Auspicien an sich zukommende Bedeutung durch ihre Beziehung auf die Zwillinge denaturirt hat.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden und wird überdies durch hiefür schlechthin entscheidende Zeugnisse aus der Auguraldisciplin² bestätigt, dass die Auspication, um welche es sich hier handelt, nicht etwa eine folgende *de urbe condenda* vorbereitet, sondern selbst diejenige ist, die der Stadtgründung voranzugehen hat.
 14 Das *auspicium*, wodurch nach Ennius³ dem Romulus 'Sitz und Boden der Herrschaft begründet wird', ist eben das *augustum augurium*

1) Es gilt dies sowohl von einer Reihe wichtiger Amtshandlungen wie von der späteren Vertheilung der *provinciae*: wenn die Consuln sich nicht vergleichen, so entscheidet das Loos; und es ist nicht abzusehen, warum in Betreff des Wechsels der Fascen nicht ebenso hätte verfahren werden können und die Consuln, wenn sie es vorzogen oder wenn sie zufällig am gleichen Tag geboren waren, nicht zum Loose hätten greifen dürfen. — Eine ganz andere Frage ist es, ob sie gezwungen werden konnten zu loosen; diese wird *summo iure* zu verneinen sein, da der höchste Beamte überall nicht genöthigt werden kann seinem Recht zu entsagen und die Unterwerfung unter das Loos eventuell eine solche Entsagung einschliesst. Rechtlich ging der Zwang nur so weit, dass der Beamte, der sich in einem solchen Fall zu loosen weigerte, die Ausübung seines Beamtenrechts sowohl sich wie seinem Collegen unmöglich machte. Aber darauf kommt es hier nicht an; denn von der Unterwerfung unter die Auspicien gilt genau dasselbe wie von der unter das Loos; auch sie ist ein *inter se parare*. Es muss also ein anderes Moment gewesen sein, welches in diesem Fall die Substitution der Auspication für die Sortition herbeigeführt hat.

2) Messalla Augur bei Gellius 13, 14, 5: *quod in (Aventino) monte Remus urbis condendae gratia auspicaverit*. Ein anderer Augur bei Varro (Censorinus 17, 15): *si ita esset ut traderent historici de Romuli urbis condendae auguriis ac XII vulturis, quoniam CXX annos incolumis praeterisset populus Romanus, ad mille et ducentos perventurum*.

3) *Conspicit . . . Romulus . . . auspicio regni stabilita scamna solunque. Scamna* wird hier in der Bedeutung stehen, die es bei den Mensoren hat.

desselben Dichters, *quo incluta condita Roma est*. Allem Anschein nach schloss in der älteren Erzählung der Gründungsact mit der Pflugschaar unmittelbar an jene Auspication an. Aber dadurch wird allerdings in den Auspicationsact ein innerer Widerspruch hineingelegt. Schon der Doppelzweck ist genau genommen ein Widersinn. Man kann die Götter fragen, ob die Stadt so, wie man es im Sinn hat, angelegt werden soll oder nicht; man kann sie fragen, ob dieser oder jener Herrscher sein soll; aber es sind dies zwei Fragen, auf die éine Antwort nicht gegeben werden kann, selbst wenn man absieht von der oben gegebenen Ausführung, dass für jede dieser Fragen eine verschiedene Form vorgeschrieben ist. — Weiter aber ist die Auspication für die Stadtgründung mit der Doppelbeobachtung der künftigen Gründer formell unvereinbar. Wenn irgend ein Auspicationsact, so ist dieser örtlich gebunden; die Götter werden an der bestimmten Gründungsstätte selbst gefragt, ob sie die Gründung, das ist die Abgrenzung der künftigen *auspicia urbana*, so wie sie beabsichtigt wird, gutheissen, und Auspications- und Gründungsplatz fallen zusammen. Wenn mehrere Gründer am selben Ort zur selben Zeit beobachten, wie können ihnen da verschiedene Zeichen zu Theil werden? und wenn sie an verschiedenem Ort beobachten, wie kann dann der Gründungsort der gleiche sein? Wohin wir uns wenden, es giebt keinen andern Ausweg aus diesen Widersprüchen als die Annahme, dass die ursprüngliche Legende die an der Gründungsstätte für die Gründung angestellten Auspicien berichtete, durch das Einschleichen der Zwillinge aber die Götterbefragung um die Wahl der Person und die ursprüngliche um die Billigung des Ortes in einander flossen und jene einfache Erzählung theils dadurch entstellte ward, dass die Vögelzeichen die ihnen nicht zukommende Function der Feststellung des Vorrangs unter den Collegen überkamen, theils dadurch, dass die doppelten gleichzeitig eingeholten und verschieden ausfallenden Auspicien einen doppelten Auspicationsort anzusetzen nöthigten, der mit den Gründungsauspicien sich nicht vertrug.

Vollzogen hat sich diese Verwirrung: in der älteren Fassung der Erzählung, wie sie namentlich Ennius und Livius geben, werden für die auf dem Palatin zu gründende Stadt die Auspicien von dem einen Bruder auf dem Palatin, von dem andern auf dem Aventin eingeholt; 15 was allerdings bei beiden, und bei dem älteren Gewährsmann gewiss mit bestimmter Absicht, dadurch verschleiert wird, dass sie den zweiten Gegenstand dieser Auspicien, das *regnum* ausschliesslich hervorheben und sich enthalten sie ausdrücklich als Gründungsauspicien

zu bezeichnen¹. Dabei war die Hauptsache die Verdoppelung des Auspicienorts; welchen zweiten man wählte, war ziemlich einerlei. Wenn indess dem palatinischen Auspicium ein anderes örtlich davon verschiedenes gegenüber gestellt werden sollte, so lag dafür keine Oertlichkeit näher als der aventinische Berg, wobei auch wohl die schon von Naevius betonte Herleitung des Namens *ab avibus* mitgewirkt hat²; und es ist diese Erzählung vielleicht ziemlich früh insofern localisirt worden, als der 'Felsen' auf der Spitze des Aventin als der zweite Auspicationsplatz gewiesen ward³. Was die Vertheilung der Plätze anlangt, so weist Ennius den Romulus nach dem Aventin, den Remus also ohne Zweifel nach dem Palatin⁴; wobei vielleicht die Legende eingewirkt hat, dass Romulus, nachdem ihm im Auspicienkampf der Sieg geworden war, seine Lanze vom Aventin nach dem Palatin hinüberschleudert, wo sie dann zum Baum erwuchs, und also von seinem neuen Reiche Besitz ergriff⁵. Der Augur Messalla (Consul 701)⁶ dagegen und von da an wer sonst dieses Vorgangs

1) Folgeweise liegt freilich auch dies in Ennius eben angeführten Worten; wären Auspicien *de urbe condenda* nachgefolgt, so durfte er hier nicht reden von den *regni stabilita scamna solumque*.

2) Varro de l. lat. 5, 43: *Aventinum . . . Naevius (dicit) ab avibus, quod eo se ab Tiberi ferrent aves*. An sich spielt der Aventin in den Auspicien keine hervorragende Rolle; vielmehr bezeichnet die Auguraldisciplin ihn als ungeeignet für die Auspicien (vgl. A. 6).

3) Die Verknüpfung des *saxum* auf dem Aventin (Becker Topogr. S. 454) mit Remus spricht zuerst Ovidius aus (fast. 5, 151); doch mag sie viel älter sein. Wäre die Bezeichnung *saxum sacrum* als Ortsname nachweisbar, so würde dies bestimmt behauptet werden können; allein diese beruht nur auf einer Interpolation bei Cicero de domo 53, 136, wo die massgebenden Handschriften alle *sub saxo* geben, nicht *sub saxo sacro*.

4) [Anders urteilt Vahlen, Über das Stadtgründungsaugurium bei Ennius, Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1894 S. 1143 ff., bes. S. 1148 ff. und in seiner zweiten Ausgabe (1903) der *Ennianae poesis reliquiae* p. CLXII f.]

5) Servius zur Aen. 3, 46: *Romulus captato augurio hastam de Aventino monte in Palatinum iecit, quae fixa fronduit*. Den Speerwurf kennen auch Plutarch Rom. 20 und Spätere (Arnobius 4, 3; Lactantius zum Ovid p. 894 Stav.: *persequens aprum fugientem*), aber als Waidmannsstück, losgelöst aus der Verbindung mit dem Augurium.

6) Bei Gellius 13, 14, 5. 6 untersucht er, wesshalb der Aventin vom Pomerium ausgeschlossen sei: *ipse unam (causam) probat, quod in eo monte Remus urbis condendae gratia auspicaverit avesque irritas habuerit superatusque in auspicio a Romulo sit: 'idcirco', inquit, 'omnes qui pomerium protulerunt montem istum excluderunt quasi avibus obscenis ominosum'*. Von da an, und vielleicht auf seine Autorität hin, steht der Aventin fest als der Ort der Auspicien des Remus (die Stellen gesammelt bei Schwegler 1, 387 A. 4). Ovidius fast. 4, 815 scheint freilich mit Ennius zu stimmen; aber nach der Parallelstelle 5, 150 kann doch auch in jener nur eine Nachlässigkeit des Ausdrucks angenommen werden.

gedenkt, kehren die Standorte um; es mag dies früh vorgezogen 16 worden sein, da man dabei wenigstens die erfolgreichen Gründungs- auspicien an den Gründungsort selbst brachte, obwohl in der Sache damit genau genommen nicht viel gewonnen war. Darauf beruht der *Remus Aventinus* des Propertius und überhaupt die in der augustinischen Zeit und später geläufige Verknüpfung des Remus mit dem aventinischen Berge¹.

Unter dem Eindruck der Incongruenz der Gründungsauspicien, sei es des einen oder des anderen Bruders, an einem andern als dem zur Gründung ausersehenen Orte, hat dann die spätere Annalistik zu dem zweiten Auspicienort einen zweiten Gründungsort, die Remuria in die Legende eingeführt. Ob die *Rēmōra* des Ennius, nach ihm die Benennung, die der unterliegende Bruder der palatinischen Stadt gegeben haben würde, falls er obgesiegt hätte, mit der nicht palatinischen *Rēmūria* der Späteren zusammengebracht werden darf, ist sprachlich wie sachlich zweifelhaft². Aber wenn wir jenen Namen nach der Anleitung des Dichters selbst als individuelle poetische Fiction bei Seite lassen dürfen, so gilt das Gleiche 17 nicht von der Göttin *Remureina* und dem *ager Remurinus*. Von jener fand sich auf dem Palatin eine Colonnade von Peperin, die nichts als ihren Namen im Dativ nennt³, zugleich mit den gleichartigen und gewiss gleichzeitigen Inschriften des *Marspiter*⁴ und des Aequiculerkönigs Fertor Resius⁵, auf den das Fetialenrecht zurückgeführt wird; alle sind sie wahrscheinlich nicht archaisch, sondern archaisirend, etwa aus claudischer Zeit, dennoch aber fordert dieser

1) Bei dieser Sachlage ist es in der That schwer begreiflich, wie so viele Neuere, zuletzt noch Rubino (Beiträge S. 212) in der Behandlung dieser Legende von der Verknüpfung des Remus mit dem Aventin, ja von der allerjüngsten Erfindung, der aventinischen Remuria ausgehen konnten.

2) Dagegen spricht namentlich die verschiedene Quantität; die Länge des *u* in *Remuria* bezeugt Ovid. fast. 5, 479; die griechische Schreibung schwankt zwischen *ω*, *ov*, *o*. Allerdings ist nicht zu übersehen, worauf Wilamowitz mich aufmerksam macht, dass *Rēmūria* nicht in den Hexameter geht und *Rēmūria* wie *Rēmōra* beide aus der metrischen Zwangslage hervorgegangen sein können. In der That befremdet es, dass Ennius den hypothetischen Namen mit dieser Endung gebildet hat; man könnte sogar sich versucht fühlen bei ihm *Remona* herzustellen (vgl. S. 16 A. 3). Die Verknüpfung mit den *aves rēmōres* (ohne Zweifel von *remorari*) findet sich bei den Alten nicht; die Ableitung des Namens Remus von *remorari* findet sich (origo gentis Rom. c. 21: *Remus a tarditate, quippe talis naturae homines ab antiquis remores dicti*), hat aber in der Legende selbst keinen Anhalt [vgl. Schulze a. a. O. S. 219. 581].

3) *Remureine*. C. I. L. I 810 = VI 566 [= Dessau 2985].

4) C. I. L. I 809 = VI 487 [= Dessau 3145].

5) C. I. L. I p. 564 = VI 1302 [= Dessau 61].

Göttername irgend eine Anlehnung an die Realität, und es fehlt auch an einer solchen nicht. In durchaus unverdächtiger Weise wird berichtet, dass es in der Nähe von Rom einen *ager Remurinus* gegeben hat¹ oder, was dasselbe ist, dass ein Hügel an der Tiber etwa eine deutsche Meile von Rom den Namen *Remuria* geführt habe². Damit mag denn der Göttername *Remurina* zusammenhängen, wie die *diva Palatua* mit dem Palatin. Sprachlich gingen der *Remus* und die *Remuria* sich ohne Zweifel so wenig an wie *Cermalus* und *germanus*; zur Beschwichtigung wohl begründeter grammatischer Bedenken scheint es eronnen zu sein, dass die *Remuria* ursprünglich *Remona* geheissen habe³, ähnlich wie die *ficus ruminalis*, um in die Romuluslegende zu passen, einstmals den Namen *ficus Romularis* geführt haben muss. Aber die Verknüpfung der beiden Namen lag nahe genug und ist wohl ziemlich früh gangbar geworden, obwohl wir sie erst für die augustische Zeit belegen können; damals und vielleicht schon lange vorher galt der Remushügel am Fluss als das Grab des Remus⁴. Hatte man einmal dieses entdeckt, so lag nichts näher als die Legende dahin umzugestalten, dass er hier seine Stadt zu gründen beabsichtigt und hier die Auspicien eingeholt habe; und damit war wenigstens der Hauptanstoß gegen die gangbare Ueberlieferung aus dem Wege geräumt. In der That finden wir diese Fassung der Legende, wenn auch zum Theil nur als Variante, bei Dionysios⁵.

1) Festus ep. p. 276: *Remurinus ager dictus, quia possessus est a Remo et habitatio Remi Remona* (*Remu . . .* der vollständige Text): *sed et locus in summo Aventino Remoria dicitur, ubi Remus de urbe condenda fuerat auspicatus*. Deutlich werden hier zwei Oertlichkeiten unterschieden, und dass die erstere nicht in der Stadt lag, zeigt die Bezeichnung *ager*.

2) Dionys. 1, 85: *ἔστι δὲ τὸ χωρίον (Ρεμορία) ἐπιτήδειον ἰποδέξασθαι πόλιν λόφος οὗ πρόσω τοῦ Τεβέρριος κείμενος, ἀπέχων τῆς Ῥώμης ἀμφὶ τοὺς τριάκοντα σταδίους*. Stephanus Byz. s. v.: *Ῥεμορία πόλις πλησίον Ῥώμης: τὸ ἐθνικὸν Ῥεμοριότης καὶ Ῥεμοριανός*, ohne Zweifel aus Dionysios. Schrift de orig. gentis Rom. 23: *cum . . . Remus (locum designaret) in . . . colle qui aberat a Palatio milibus V eundemque locum ex suo nomine Remuriam appellaret*.

3) Festus a. a. O. Plutarch Rom. 9: *Ῥώμος δὲ χωρίον τι τοῦ Ἀβεντίνου κατοικῶν, ὃ δὲ ἐκεῖνον μὲν ὀνομάσθη Ῥεμόνιον, νῦν δὲ Ῥεμόριον καλεῖται*. Die Aenderung des überlieferten *Ῥεμόνιον* in *Ῥεμόριον* wird dadurch sicher gestellt, dass Plutarch c. 11 den Romus bestattet werden lässt *ἐν τῇ Ῥεμορία*. Von der Uebertragung nach dem Aventin wird sogleich die Rede sein.

4) Dionysios 1, 87: *ὁ Ῥομύλος . . . τὸν μὲν Ῥώμον ἐν τῇ Ῥεμορία θάπτει*, und fast wörtlich ebenso Plutarch Rom. 11, der freilich dabei an seine aventinische Remoria denkt.

5) 1, 85: *Ῥομύλον μὲν γὰρ ἦν γνώμη τὸ Παλλάντιον οἰκίσειν . . . Ῥώμῃ δὲ ἐδόκει τὴν καλουμένην νῦν ἀπ' ἐκεῖνον Ῥεμοριανὴν οἰκίσειν*, worauf die oben A. 2

Aber die Geschichtsverbesserung gehört zu denjenigen Thätigkeiten, die das Loch in der Mauer zustopfen, indem sie anderswo eins machen. In diesem Fall verstieß sie theils gegen die vermuthlich ursprüngliche, wenigstens seit langem hergebrachte Localisirung der rivalisirenden Auspicien auf dem Palatin und dem Aventin, theils gegen das poetische Gesetz der Ortseinheit, das benachbarte Höhen für die Auspiciation der Zwillinge erforderte. Dies führte zu der letzten Verbesserung, welche diese Legende erfuhr, zu der Verlegung der Remuria vom Tiberufer auf das *sacrum* des Aventin, wo schon früher die Auspicien des Remus localisirt worden waren, und zu der Annahme, dass Remus seine Stadt auf diesem Berge habe anlegen wollen. Wir können diese Version, die allem Anschein nach ohne jeden Anhalt an einen gegebenen Ortsnamen und eine reine Erfindung war, erst nachweisen bei Verrius Flaccus (S. 16 A. 1) und bei Plutarch (S. 16 A. 3); Livius und Dionysios kennen sie nicht und sie mag wohl erst von den Gelehrten der augustischen Zeit eronnen worden sein.

Das Ergebniss der Auspicien ist nach der älteren Darstellung 19 entscheidend, sei es nun, dass Remus gar keine Vogelzeichen empfängt, sei es, dass die ihm zu Theil werdenden offenkundig schwächer sind als die vom Bruder geschauten¹. Wenn eine jüngere Version den Ausfall als zweifelhaft hinstellt, insofern Remus zuerst sechs, dann Romulus später zwölf Geier gesehen habe, so ist dies, abgesehen von der wohl berechtigten, aber schwerlich beabsichtigten Kritik des Auspiciengebrauches für eine auf diesem Wege gar nicht zu beantwortende Anfrage an die Götter, offenbar geschehen, um der unbequemen Frage aus dem Wege zu gehen, was nach dem Götterspruch aus dem König Remus geworden sei. Denn aus jenem Streit über die Auslegung der Götterzeichen entwickelt sich ein

mitgetheilte Ortsbestimmung folgt. c. 86: ἤν δὲ Ῥωμύλω μὲν οἰωνιστήριον, ἔνθα ἤξιόν τὴν ἀποιζίαν ἰδοῦσαι, τὸ Παλλάντιον, Ῥώμῳ δ' ὁ προσεχῆς ἐκεῖνῳ λόφος Ἀδεντίνος καλούμενος, ὡς δὲ τινες ἰστοροῦσιν ἢ Ῥεμορία. Dionysios betrachtet also als Gründungsort den Hügel am Tiberfluss, als Auspiciationsort entweder den Aventin (was die livianische Version ist) oder aber denselben Hügel. Auch die origo g. R. c. 23 setzt die Remuria eben dahin wo Dionysios, und die Auspicien des Remus auf den Aventin. Die Stadtgründung auf dem Aventin kennen diese Erzähler nicht.

1) Ennius spricht nur von den zwölf Geiern, die Romulus schaut; die meisten, wie Ovid. fast. 4, 817. 5, 154. 461 und Plutarch Rom. 9 in der ersten Erzählung, lassen daneben den Remus sechs erblicken. Vielleicht ist dies die älteste Fassung und hat Ennius das schwächere Zeichen nur weggelassen [anders Vahlen, Sitzungsberichte S. 1156 ff.].

Handgemenge, in welchem Remus umkommt; und die zweifelhafte Entscheidung steht und fällt mit dieser ihrer Consequenz¹.

Gerade umgekehrt scheint die ältere Legende es hervorgehoben zu haben, dass auch nach der Auspicienentscheidung die Brüder eine Zeitlang neben einander walteten. Denn wenn sie die Katastrophe des Remus an die Vollendung der Stadtmauer knüpft, so wird man diese doch gedacht haben als von der Gründung durch einen gewissen Zeitraum getrennt. Ueber das Verhältniss, in welches der im Auspicium besiegte zu dem siegreichen Bruder trat, finden sich in unserer Ueberlieferung allerdings keine Angaben, welche mit denen des Ennius und des Hemina die Vergleichung aushielten. Die späteren Historiker, Livius, Dionysios, Plutarchos und so weiter werfen nicht einmal die Frage auf, welche rechtliche Stellung dem Remus in diesem Zeitabschnitt zugekommen sei. Einigermassen Antwort auf diese geben allein die Dichter; und es ist doch nicht gleichgültig und zufällig, dass bei diesen keineswegs die Anschauung herrscht, als hätte der Auspiciensieg dem Doppel-
 20 königthum ein Ende gemacht. Dass Properz das 'Haus des Romulus' als *fratrum maxima regna* bezeichnet, ist schon (S. 7 A. 1) angeführt worden; in gleichem Sinne nennt Tibullus² den Remus des Romulus *consors*, das heißt Mitherrscher³. Man kann hinzufügen, dass die Dichtersprache Remus und Romulus überhaupt geradezu gleichstellt⁴. Deutlicher spricht Vergil⁵, indem er Augustus und Agrippas Sammherrschaft verkündet mit den Worten: *cana Fides et Vesta, Remo cum fratre Quirinus iura dabunt*. Durch diese sicher von ihrem kundigen Urheber wohlwogene Gleichung gewinnt es auch ein gewisses Gewicht, wenn spätere Grammatiker Romulus und Remus beide als Könige des gegründeten Roms bezeichnen⁶ und

1) Dies tritt besonders deutlich bei Livius hervor, der zugleich ausdrücklich anerkennt, dass diese Version von Remus Ende, und also auch die damit zusammenhängende von dem Streit über den Werth der Auspicien, die minder verbreitete gewesen sei.

2) 2, 5, 24.

3) Vgl. über den technischen Werth dieses Wortes Staatsrecht 2, 1148 f.

4) Catullus 58, 5: *magnanimos Remi nepotes*. Propertius 2, 1, 23: *regnare prima Remi*. 5, 6, 80: *signa Remi*. Juvenal 10, 73: *turba Remi*. Martialis 12, 3, 6: *domus alta Remi*. Persius 1, 73. — Juvenal 11, 105 sagt sogar *geminus sub rupe Quirinos* [auf C. I. L. III 7286 = Buecheler *carm. epigr.* 1511: [o *cives*] *legite hoc Remi et Quirini*] weist Dessau hin].

5) Aen. 1, 292. Vgl. dazu Staatsrecht 2, 745.

6) Schol. Bob. zu Ciceros Vatiniana 9 p. 319, 4: *primum sex vultures Remum vidisse, dein postea Romulum duodecim, atque ita et Romam conditam et ipsos reges appellatos, illum quod prior auspiciis cepisset, Romulum vero quod maius.*

selbst nach Remus Tode die so zu sagen ideale Fortsetzung des Doppelkönigthums dadurch bezeichnen lassen, dass beim Rechtsprechen zwei Thronessel aufgestellt werden und der eine leer bleibt¹. — Auch vom rechtlichen Standpunkt aus führt, so weit wir absehen können, die Erwägung des Verhältnisses zu dem gleichen Ergebniss. Wenn die beiden Brüder von vorn herein als Könige gedacht waren, konnten sie wohl über die Ausübung der königlichen Rechte sich in der Weise verständigen, dass sie für den einen von ihnen ruhten, nicht aber hob das *inter se parare* dieselben für diesen auf. Denn dies ist bekanntlich der Gegensatz der Abdication, und nur möglich bei rechtlich fortdauernder Amtsgewalt. Vielmehr wird 21 man das Verhältniss sich ähnlich zu denken haben wie zwischen dem fungirenden und dem nicht fungirenden Consul oder, wie Vergilius es geglichen hat, zwischen dem Träger der höheren und dem der niederen tribunicischen Gewalt²; König ist auch Remus noch und bei der Rechtsprechung erscheinen sie beide, aber den entscheidenden Spruch thut Romulus.

Ueber die Katastrophe des Remus nach der älteren Legende, wonach er über die neue Stadtmauer wegspringt und desswegen von Romulus selbst oder nach der jüngeren Version von einem seiner Leute erschlagen wird, habe ich nichts zu bemerken. Dass sie bestimmt ist die Unverletzlichkeit des Mauerrings im Gegensatz zu den Thoren zu symbolisiren, ist evident und oft hervorgehoben worden. Mit der übrigen Remusfabel steht sie insofern in einer gewissen Disharmonie, als diese, wenn sie richtig aufgefasst ist, vielmehr ein dauerndes Nebeneinanderstehen der beiden Könige zu fordern scheint. Der Grund, wesshalb Remus so rasch beseitigt wird, liegt auch vermuthlich nicht in dieser Legende selbst, sondern in ihrer Zusammenordnung mit der sonstigen Romulusfabel. Das Mitkönigthum ist darin zwiefach vertreten, durch die Zwillinge und durch Romulus

Diese Version, die vermuthlich auch auf Vergilscholien zurückgeht, kann nicht alt sein, da sie die Auspicien als unentschieden hinstellt, und schießt über das Ziel hinaus, denn als wirkliche Gleichstellung ist dies Doppelkönigthum gewiss ursprünglich nicht gedacht.

1) Servius zur Aen. 1, 276: *Remo . . . interempto . . . natam constat pestilentiam, unde consulta oracula dixerunt placandos esse manes fratris extincti: ob quam rem sella curulis cum sceptro et corona et ceteris regni insignibus semper iuxta sancientem aliquid Romulum ponebatur, ut pariter imperare viderentur* (wiederholt zu 1, 292. 6, 779). Dies kann allerdings leicht herausgesponnen sein aus Vergils oben angeführten Worten, auf die der Scholiast sich sogar ausdrücklich beruft.

2) Staatsrecht 2, 1145 f.

und Titus Tatius¹; um diesen auf die zweite Herrscherstelle zu bringen, muss Remus weichen². Allerdings kommt dabei auch in Betracht, dass der Verlauf der Erzählung das schematische Doppelkönigthum nicht brauchen kann, namentlich die Einführung der

22 Republik als ihren Gegensatz die volle und ganze Monarchie fordert, wesshalb auch Tatius bald in der Versenkung verschwindet.

Ist die Legende von den Zwillingen hier richtig aufgefasst, so ist sie entwickelt aus dem Consulat und stellt, um dies dem Königthum wesentlich gleichartig und ebenbürtig zu machen, an die Spitze der Königsgeschichte die Doppelherrschaft eines fungirenden und eines nicht fungirenden Königs, von dem späteren Consulat lediglich unterschieden durch die Befristung, je nachdem das Amt auf die Dauer oder auf ein Jahr übernommen wird, und durch den Turnus, je nachdem die Amtsgewalt auf die Dauer oder auf einen Monat durch freiwilliges Zurückstehen des einen Theils ruht. Die älteste Form der Gründungslegende, zurückreichend bis in die königliche Zeit, wusste von den Zwillingen nichts und kannte, wie nur einen obersten Gott, so nur einen König; wie die Hindin den Telephos, so säugte die Wölfin den Romulus. Die Zwillinge sind ein Geschöpf des republikanischen Rom, und zwischen der Vertreibung der Könige und den Samnitenkriegen ist die Legende so ausgearbeitet worden, wie sie uns bei den ältesten Gewährsmännern vorliegt, um dann im Verlaufe der Zeit in Folge der wohlbegründeten Bedenken, die sie hervorrief, mannichfaltige und tiefgreifende Umgestaltungen zu erfahren.

Noch an einem anderen Punkte hat die römische Ursprungslegende, allerdings erst in viel späterer Zeit, einer ähnlichen Umbildung vom einfachen zum Doppelkönigthum unterlegen. Von den beiden Söhnen des Königs Proca von Alba, Numitor und Amulius,

1) Der Ausgangspunkt beider Erzählungen ist allerdings ein ganz verschiedener. Wenn Remus eine staatsrechtliche Personification ist, so ruht Titus Tatius ohne Frage auf dem historischen Grunde des Synökismus der sabinischen Stadt auf dem Quirinal mit der latinischen auf dem Palatin. Dem entspricht die Färbung beider Erzählungen; die blasse Gestalt des Remus gleicht keineswegs dem *tyrannus* des Ennius und ist auch ohne Zweifel sehr viel jüngeren Ursprungs.

2) Dadurch rechtfertigt es sich auch, dass die Katastrophe des Remus mit dem Zweck seiner Aufstellung nichts zu schaffen hat. Da man einerseits für die Symbolisirung der Heiligkeit der Mauer ein hervorragendes Opfer brauchte, andererseits der zweite König fortgeschafft werden musste, so gereicht es dem Dichter — und nur Legenden gestalten ist ja dichten — zum Lobe, dass er beidem also genügte. Ganz in gleicher Weise wird die Beseitigung des Tatius mit der paradigmatischen Erzählung über die Behandlung der Blutrache verknüpft.

ist jener der sowohl durch das Recht der Erstgeburt¹ wie durch die Verfügung des Vaters² berufene Nachfolger, während dieser nach der gewöhnlichen und wahrscheinlich ältesten Darstellung den Bruder widerrechtlich vergewaltigt³. Aber nicht alle Erzählungen begnügen sich mit dem einfachen Gegensatz des Rechtes und der Gewalt. Nach derjenigen Plutarchs⁴ und des Verfassers der *origo*⁵ 23 wird nach dem Tode des Proca die Erbschaft in der Weise getheilt, dass der eine die Herrschaft, der andere das Vermögen bekommt; der jüngere Amulius bestimmt die Theile, der ältere Numitor wählt. Nach dem griechischen Gewährsmann zieht Numitor die Herrschaft vor und wird dann von dem reicheren und dadurch mächtigeren Bruder derselben beraubt; nach dem lateinischen wählt Numitor das Vermögen und überlässt dem Bruder die Herrschaft, was insofern ganz verkehrt ist, als dann die Wiedereinsetzung des Königs Numitor durch seine Enkel ihres Rechtsgrundes verlustig geht. Einen ganz anderen Weg aber geht der Verfasser der Schrift *de viris illustribus*⁶. *Proca*, heisst es bei ihm, *rex Albanorum Amulium et Numitorem filios habuit, quibus regnum alternis⁷ vicibus habendum reliquit et ut alternis imperarent: sed Amulius regnum fratri non dedit*. Der Annalist, wahrscheinlich einer der spätesten der republikanischen Epoche, welcher der Erzählung die Wendung gab, dass die beiden Könige von Alba abwechselnd unter Vortritt des älteren Herrschers, also völlig nach der für die Consuln geltenden Regel, das Regiment führen, mag wohl die Zwillingenfabel im Sinn gehabt⁸ und ihren staatsrechtlichen Inhalt verstanden haben.

1) Als den älteren bezeichnen den Numitor Livius 1, 3; Dionysios 1, 76; Strabon 5, 3, 2 p. 229; Appian reg. 1; origo g. R. c. 19.

2) Livius a. a. O.

3) Nach Konon (bei Photios cod. 186 p. 141 Bekker) wird Numitor von dem Bruder umgebracht und herrschen nach Amulius Tödtung die Zwillinge selber über Alba, bis sie Rom gründen.

4) Rom. 3 (daraus Zonar. 7, 1). Dass diese Version auf Fabius zurückgeht, ist wenig wahrscheinlich. 5) c. 19.

6) Man kann ihm vielleicht Strabo beigesellen: *διεδέξατο μὲν γὰρ*, heisst es a. a. O., *τὴν τῆς Ἀλβας ἀρχὴν ἀμφότεροι παρὰ τῶν ἀπογόνων τοῦ Ἀσκανίου . . . παραγκωνισάμενος δ' ὁ νεώτερος τὸν πρεσβύτερον ἤρχεν ὁ Ἀμόλλιος*. Denn auch hier erscheint als der legitime Zustand entweder Sammt- oder Wechselherrschaft der Brüder.

7) So, nicht *annuis*, die massgebenden Handschriften.

8) Die mir von befreundeter Seite geäusserte Vermuthung, dass die Fabel nach der griechischen Erzählung von Eteokles und Polyneikes umgestaltet sei, scheint mir wenig wahrscheinlich, da die Erzählungen sonst gar keine Berührungspuncte bieten und überhaupt die römische Legende sich nicht in dieser Art nach griechischen Motiven umzugestalten pflegt.